

wiederholt vorkam, so ließ der Magistrat viritim abstimmen, wie dies namentlich schon früh bei einer Aenderung des Serviswesens und auch in einer Beschwerde wider den Erbpächter der Stadtmühle geschah. Außer den oben genannten Repräsentanten fungirten in einzelnen Fällen sechs Eidleute, vor jedem der drei Thore zwei. *) Zwischen dem Rathe und der Repräsentantenschaft kam es schon in den ersten Jahren nach der preussischen Besitznahme wiederholtermalßen zu heftigen jahrelangen Streitigkeiten, weil die gegenseitigen Rechte sich nur zum Theil urkundlich nachweisen ließen. Die Repräsentanten suchten dem Magistrate gegenüber ihre Rechte zu wahren und wurden darin auch von der Regierung nachdrücklich unterstützt,**) aber die Bür-

*) Auch die Eidleute bezogen ein Salar von 5 Thlrn.

**) Zwei Bürger, Johann Gottlob Wagler, sächsischer Geleitsmann, und Johann Gottfried Lehmann jun., führten bei der Regierung zu Frankfurt unter'm 26. Novbr. 1818 wegen Anmuthung persönlich zu leistender Straßenbaudienste und wegen angeblich verweigerter Vorlegung der Kammereirechnung gegen den Magistrat Beschwerde. Der Landrath v. Mantuffel ward in Folge derselben von der Regierung beauftragt, Bericht über die Sachlage zu erstatten. Diesem gegenüber bestreitet der Magistrat die Berechtigung dieser Bürger zur Beschwerdeführung, nennt in seiner Bertheidigungsschrift die Beschwerdeführer „unbefugte Querulanten“, behauptet, daß diese sich ein Recht anmaßten, das ihnen nicht zustehe und beantragt ihre Abweisung. Die Berichterstattung des Landraths muß zu Gunsten der Beschwerdeführer gewesen sein, denn die Regierung wahrt den Bürgern das Recht der Beschwerdeführung. Der Magistrat erwidert darauf, daß er dieses Recht dem einzelnen Bürger zwar nicht bestreite, behauptet aber, daß er verfassungsmäßig nicht gehalten sei, jedem einzelnen Bürger die Stadtrechnung vorzulegen. Nachdem aber die Regierung angeordnet hat, daß die Bürgerschaft sich aus ihrer Mitte eine Kommission zur Prüfung der Stadtrechnung erwählen solle, wird dem Magistrate von der Regierung befohlen, die Rechnungen dieser Kommission vorzulegen. Dies geschieht anfangs nur mit der Rechnung des Jahres 1815. Deshalb wenden sich unter'm 17. Juni 1819 die Repräsentanten nochmals an die Regierung und beantragen die Vorlegung der Rechnungen von 1816. 1817. und 1818. Die Regierung befiehlt abermals die Vorlegung, aber der Magistrat präsentirt nur die von 1816. und 1817. und verlangt nach wiederholter Forderung eine vierteljährige Frist für die Rechnung von 1818. Da diese aber nach Verlauf eines halben Jahres noch nicht vorgelegt war, beschwert sich die Repräsentantenschaft auf's Neue bei der Regierung. Diese entsendet hierauf einen Regierungs-Kommissarius, einen Herrn Sybow, behufs der Revision der städtischen Rechnungen. Der Magistrat verweigert die Vorlegung zwar nicht, verlangt aber, daß nur die nach der bestehenden Verfassung legitimirten Repräsentanten bei der Revision zugelassen werden dürfen und nicht auch andere Bürger, welche Beschwerde geführt hatten; geschähe Letzteres, so müsse er feierlichst protestiren. Hierauf erklärt die Regierung, daß die Bürgerschaft berechtigt sei, die Rechnungen durch einen selbst gewählten Rechnungsverständigen vier Wochen vor dem Abnahmetermine einsehen zu lassen. Die Abnahme selbst aber solle ohne des Rathspersonals Gegenwärtigsein erfolgen. Dies geschieht. Es werden einzelne Bemängelungen vorgebracht und später von der Regierung für begründet erklärt. Hierauf protestirt der Magistrat feierlichst gegen die Anmuthung, die Rechnungen den von der Bürgerschaft hierzu besonders gewählten Repräsentanten vorzulegen und sucht sich gegen die aufgestellten Bemängelungen zu rechtfertigen. Da indessen gegen den Magistrat immer neue Beschwerden bei der Regierung einlaufen und dieser auch Seitens der Repräsentanten beschuldigt wird, eine Prolongirung der Verpachtung städtischer Grundstücke eigenmächtig zugestanden zu haben, so beauftragt die Regierung den Regierungsrath Endelt auf's Neue mit Untersuchung der städtischen Rechnungen. Dieser prüft zwar die Beschwerden, lehnt aber die weitere Fortführung der Untersuchung ab. Es kommt in Folge des Gutachtens des r. C. Endelt zur gerichtlichen Klage, anhängig gemacht von der Regierung bei dem Ober-Landesgerichte zu Frankfurt. Erwähnen wollen wir schon hier, daß es den Untersuchungsrichtern schwer gemacht wurde, über manche streitige Punkte sich das nothwendige Licht zu verschaffen, da bei einem Einbruche in ein Lokal, in welchem städtische Acten und Urkunden aufbewahrt wurden, ein Theil der Urkunden und Acten, die wahrscheinlich zur Aufklärung der Sache hätten dienen können, abhanden gekommen war. Es wurden zwar, wie uns erzählt wird, bei einem Krämer in Cüstrin später einige alte Actenstücke der Stadt Guben wieder aufgefunden, die aber nichts zur Aufklärung streitiger Punkte beizutragen im Stande waren!